



*Bund für Umwelt und Naturschutz
Deutschland*

Kreisgruppe Düren

An den
Kreis Düren
Untere Landschaftsbehörde

Düren, 02.09.2008

Betr.: Aufstellung des Landschaftsplanes **Hürtgenwald**

Der BUND begrüßt die Aufstellung des Landschaftsplanes, bedauert aber sogleich, dass der vorliegende Vorentwurf nicht den Erwartungen des Naturschutzes an einen Landschaftsplan entspricht.

Wir haben insbesondere folgende Einwendungen gegen den Vorentwurf:

- Der Plan trägt vor allem den Wünschen der Landwirtschaft Rechnung. Dies belegen die zahlreichen Unberührtheitsklauseln zugunsten der Landwirtschaft und die ungenügende Ausweisung von Grünland mit Umbruchverbot.
- Die vertraglichen Regelungen unterlaufen das Beteiligungsrecht der Naturschutzverbände, sind unübersichtlich und kaum kontrollierbar.
- Mit dem Entwicklungsziel 5 ist die weitere touristische Erschließung flächendeckend möglich.
- Der Schutz der Quellgebiete ist vor allem vor dem Hintergrund der WRRL nachzubessern.
- Der Schutz der FFH-Gebiete ist unzureichend, da Pufferzonen fehlen.

Wir hoffen, dass wenigstens ein Teil unserer Einwendungen aufgegriffen wird und wir so mit dieser Stellungnahme zur Optimierung der unbefriedigenden Planung beitragen.

Des Weiteren ist zu befürchten, dass trotz der Ausweisung der Schutzgebiete und der Festsetzung von Entwicklungszielen wie in der Vergangenheit (von der Bez.Reg. Köln und vom Kreis Düren) nach Inkrafttreten des Planes zahlreiche Ausnahmen selbst in empfindlichen Bereichen erteilt werden. Wir erinnern an Soaren im LSG Rurtalhänge, an den Bau des Infopunktes Zerkall im LSG, an den Bau einer neuen Brücke über die Rur bei Zerkall im FFH-Gebiet und NSG, an die Genehmigung eines umstrittenen Wildzaunes bei Gey im LSG, an die Genehmigung von Gewerbe- und Wohnbaugebieten im LSG ...

Zum Text und zu den Karten tragen wir die folgenden Anregungen und Bedenken vor:

I. Zu den Karten

In den Karten fehlt die nachrichtliche Darstellung

- der Altlastverdachtflächen,
- der Kompensationsflächen,
- der Anpflanzungen, die entlang von Straßen mit öffentlichen Mitteln gefördert wurden, z.B. Allee an der B 399 von der Grenze zur Stadt Düren bis Raffelsbrand.

Wir bitten um diesbezügliche Prüfung und regen an, diese nachzutragen.

Die Signatur für Grünlandumbruchverbot geht z. T. über § 62 Biotop, z. T. nicht. Wir können nicht erkennen, ob es sich dabei um ein drucktechnisches Versehen oder um inhaltliche Unterschiede handelt.

Wir halten es für günstiger, nicht nur den 62er Biotop sondern die ganze Parzelle, in der der Biotop liegt, in den Pflegeplan einzubeziehen. Das würde für den Bewirtschafter, Eigentümer und Besitzer der Flächen zur Verdeutlichung beitragen. Bei einigen § 62 Biotopen fehlt die Pflegeziffer.

Wir bitten um Prüfung und ggfs. um Korrektur.

II. Zum Text und zur Abgrenzung der Schutzgebiete

Zu den Vorbemerkungen S. VII:

Die landesweiten Modellregelungen des Kreises („Modell Düren“) zeichnen sich vor allem durch eine Vielzahl von Auflagen, Einschränkungen und Bedingungen aus, die nicht kontrolliert werden. Der BUND hält diese Modelle für nicht praktikabel und von daher nicht im Sinne des Naturschutzes. Abgesehen davon, dass das Beteiligungsrecht der Naturschutzverbände stark eingeschränkt ist.

Die Ausgestaltung der Landschaft mit Lehrpfaden und Infotafeln ist inzwischen überholt. Die Vielzahl der Infotafeln wirkt eher abschreckend und verwirrend; bestes Beispiel hierfür ist die Ausgestaltung des Haltepunktes der Rurtalbahn am Staubecken Obermaubach.

1. Entwicklungsziele

Entwicklungsziel 1

Punkt 2 in der Festsetzungsspalte ergänzen: ***Straßenbau, Wohnbau- und Gewerbegebiete***

Punkt 4 in der Festsetzungsspalte ergänzen:

alter Laubbaumbestände, Horst- und Höhlenbäume einschließlich ihrer Umgebung.

Wir halten diesen Zusatz zum Schutz von ökologisch wertvollen alten Laubbäumen und zum Schutz gefährdeter Arten, darunter z.B. Schwarzstorch, Mittel- und Schwarzspecht für erforderlich. Hier sollten auch die Jagd und die wirtschaftliche Nutzung ausgesetzt werden.

Punkt 7 in der Festsetzungsspalte ergänzen um: ***Wiedervernässung von Feuchtgebieten***

Im Erläuterungsbericht:

4. Spiegelstrich streichen, da lediglich Täuschungsbegriff

5. Spiegelstrich konkretisieren: ***an der Rur mindestens 50 m, der Kall mindestens 30 m, an den anderen Gewässern mindestens 10 m beidseitig.***

einfügen:

- ***Entfernung von Drainagen und Verschluss von Abflussgräben;***
- ***Entfernung von Fichten***

Punkt 9 in der Festsetzungsspalte ergänzen um: ***Wiedervernässung von Feuchtgebieten***

Im Erläuterungsbericht:

Neuen Spiegelstrich einfügen:

- ***Entfernung von Drainagen und Verschluss von Abflussgräben***

Punkt 15 ergänzen um: ***Entfernung von Douglasien.***

Entwicklungsziel 5

Hier wird einer flächendeckenden touristischen Vermarktung des Plangebietes Vorschub geleistet. Wir halten dieses Ziel im Hinblick auf die Freizeitgesellschaft für bedenklich.

Die Einschränkung, wenn der Schutzzweck dies zulässt, öffnet allen möglichen und unmöglichen Begehrlichkeiten und Diskussionen Tor und Tür. Wir halten daher folgende Änderung für unverzichtbar – wenn man dieses Entwicklungsziel nicht ganz streicht: ... ***dies zulässt und Beeinträchtigungen der Natur und Landschaft nachweislich ausgeschlossen sind.***

S. 11 Absatz 2 in der Erläuterungsspalte „Die Belange des Biotop- und Artenschutzes sind zu beachten und im eventuellen Konfliktfall vorrangig.“ Ist von der Erläuterungsspalte in die Festsetzungsspalte zu verschieben.

Der nächste Absatz in der Erläuterungsspalte sollte geändert werden: ***Gehen vom Ausbau der Freizeit- bzw. Erholungsnutzung Beeinträchtigungen aus, sind diese zu untersagen.***

Der letzte Absatz in der Erläuterungsspalte ist zu streichen.

2. Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

2.1 Naturschutzgebiete

Behandlung der FFH-Gebiete

Die FFH-Gebiete sind mit einer ausreichend bemessenen Pufferzone zu umgeben. Diese sollte an Kall und Rur mindestens 300 m breit, an den anderen Schutzgebieten mindestens 100 m breit sein. Für jedes dieser Gebiete sind im Schutzzweck konkrete Erhaltungsziele für die Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse festzusetzen.

Die FFH-Gebiete sind als Naturschutzgebiet auszuweisen. Wir bitten um Überprüfung.

Vertragliche Regelungen zur Unterschützstellung von NATURA 2000-Gebieten

Der vorliegende Landschaftsplanvorentwurf strebt zu diversen Nutzungen die Etablierung von Verträgen mit Nutzergruppen an (s. S. VII, NSG 2.1-7, 2.1-10, 2.1-11). Die Inhalte der vertraglichen Regelungen sind konkret im LP festzusetzen, da anderenfalls das Beteiligungsrecht der Naturschutzverbände ausgehöhlt wird.

Wir halten es für bedenklich, dass nur ein Teil der relevanten Nutzergruppe sich als Vertragspartner überhaupt der vertraglichen Regelung unterwerfen muss. Andere Teile der jeweiligen Nutzergruppe werden mit dem grundsätzlichen Verbot ausgeschlossen. Dies geschieht im Glauben, dass sich die gesamte Nutzergruppe dem Vertragsinhalt unterwirft, wobei vom „Korpsgeist“ oder von einer Selbstkontrolle der Nutzer ausgegangen wird. Dies trifft für Kanu-Befahrensregelungen und Angelregelungen im Vertragsweg zu, bei denen nur bestimmte Teile der Nutzergruppe vertraglich gebunden werden, obwohl nicht vertragsgebundene „Fremdnutzer“ regelmäßig vorkommen.

Das „Modell Düren“ der ULB bezweckt, dass selbst in FFH-, VS- und Naturschutzgebieten vielfältige Nutzungen möglich sind unter komplizierten Auflagen, die schwer durchschaubar sind und weder von Aufsichtsbehörden, noch sonstigen Interessierten kontrolliert oder hinterfragt werden können (s. NSG 7, -10, -11). Daher könnten außerhalb der gesetzlich geregelten Kontrollmechanismen Vertragsinhalte abgeschlossen werden, die den Schutzvorschriften nicht entsprechen. Dies insbesondere dann, wenn in Zukunft Änderungen der Vertragsinhalte erfolgen. In so fern ist für keinen Außenstehenden zu verfolgen, ob – selbst wenn die Maßgaben der Verträge eingehalten würden – der Schutzzweck der Gebiete noch erreicht werden kann oder ob es stattdessen zu einer schleichenden Entwertung der Schutzgebiete kommt. Auch die Naturschutzverbände haben keinerlei Einwirkungsmöglichkeit auf die Inhalte derartiger Verträge.

Insgesamt ist demnach festzuhalten, dass der Landschaftsplan zwar vorderhand ein Schutzsystem konstatiert, gleichzeitig aber verdeckte und zeitlich auch keineswegs beständige Möglichkeiten eröffnet, bestimmten Nutzern trotz der zunächst zu Recht festgestellten Unvereinbarkeit von Nutzung und Schutzzweck (sonst wäre das grundsätzliche Verbot nicht nötig gewesen) einen Zugriff auf die Flächen zu ermöglichen.

Aus Sicht der Naturschutzverbände entspricht dieses Regelungssystem, wenn es sich auch auf NATURA 2000-Gebiete erstreckt, nicht den Maßgaben der FFH-RL. Es handelt sich einerseits nicht um eine klare, durchschaubare und für jedermann geltende Regelung. Vielmehr werden bestimmte Teilgruppen von Nutzern besser gestellt als andere, ohne dass eine Kontrollmöglichkeit in der Praxis und eine Nachvollziehbarkeit bestehen. Zweitens führt eine derartige Regelung zu vielfältigen praktischen Problemen, die sie als nicht geeignet erscheinen lassen, um den Erhaltungszustand von Lebensraumtypen und Arten zu halten oder zu verbessern. Daher halten die Naturschutzverbände die vertraglichen Ausnahmeregelungen, die der Landschaftsplan vorbereitet und der vertraglich sich anbahnenden Unterschreitung des Status quo des Schutz- bzw. Nutzungsregimes für grundsätzlich ungeeignet zur Umsetzung der europarechtlichen Schutzvorschriften für FFH-Gebiete. Dies gilt im Übrigen auch bezüglich der nationalrechtlichen Vorschriften zur Unterschützstellung von Teilen von Natur und Landschaft.

Verschlechterungsverbot der FFH-Richtlinie

Die FFH-Richtlinie begründet für die gemeldeten Flächen ein abgestuftes Schutzregime. Nach Art. 6 (1) FFH-RL sollen die Staaten die nötigen Erhaltungsmaßnahmen ergreifen, die den ökologischen Erfordernissen der vorkommenden Lebensraumtypen und Arten entsprechen. Darunter ist einerseits eine adäquate Unterschutzstellung zu verstehen, die die Ansprüche der Erhaltung der Lebensraumtypen und Arten als vorderstes Ziel hat. Zudem sind auch konkrete Maßnahmen zu ergreifen. Unter Erhaltung ist im Sinne des Art. 1 FFH-RL nicht nur die Bewahrung des Ist-Zustandes, sondern auch das Erreichen eines „günstigen Erhaltungszustandes“ für die Lebensraumtypen und Arten zu verstehen. Mithin stellt Art. 6 (1) FFH-RL eine Pflicht zur Unterschutzstellung und Verbesserung der Gebiete dar.

Art. 6 (2) FFH-RL begründet demgegenüber ein Verschlechterungsverbot. Verschlechterungen des Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen und Arten sowie relevante Störungen sind in jedem Fall zu verhindern.

Art. 6 (3+4) FFH-RL entwickelt demgegenüber ein besonderes Schutzregime für Pläne und Projekte, worunter Unterschutzstellungen der Gebiete nicht zu fassen sind. Beim nordrhein-westfälischen Landschaftsplan handelt es sich aber nicht um ein Planungsinstrument, das Eingriffe in die Schutzgebiete vorbereitet und so den Wert der Flächen vermindert, sondern um ein Instrument zur Unterschutzstellung und Verbesserung wertvoller Gebiete.

Diese Verbesserung kann aufgrund vielfältiger erlaubter Nutzungen unserem Erachten nach in der Kall, in der Rur und am Staubecken Obermaubach kaum erreicht werden.

Biotope nach § 62 LG

Mehrere Naturschutzgebiete des Landschaftsplanvorentwurfes beinhalten auch Biotope, die dem Schutz des § 62 LG unterliegen. Zumeist sind diese Biotope auch gleichzeitig die wertgebenden Kernflächen der Schutzgebiete, die Lebensraum für die besonders zu schützenden Arten darstellen oder für sie unverzichtbare Habitatbestandteile bilden. Diese Einordnung entspricht dem Wert der Biotope. Außerdem gibt es zahlreiche 62er Biotope im Bereich des Landschaftsplanes, die zwar nachrichtlich dargestellt, aber in keiner anderen Schutzkategorie eingeordnet sind. Im Interesse der Kenntnis und Einhaltung der Verbote halten wir es für sinnvoll, alle diese Gebiete entweder als Naturschutzgebiete oder zumindest als GLB auszuweisen. Nur so ist beispielsweise gewährleistet, dass die Gebiete auch bei einer neuerlichen Änderung des LG ihren Schutzstatus behalten und die Naturschutzverbände zumindest über die Beteiligung des Landschaftsbeirates von einer beantragten Ausnahme in Kenntnis gesetzt werden und ihre Anregungen und Bedenken in die Abwägung einfließen können. Dies dient einerseits der Sachverhaltsermittlung und andererseits der Ermöglichung einer Kontrolle des Behördenhandelns bei der Anwendung der Schutz- und Ausnahmeregelungen des § 62 LG. Für die Naturschutzverbände wäre ohne die Unterschutzstellung als NSG weder das Zutreffen der Ausnahmegründe des § 62 (2) LG noch die Durchführung von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder eines Ersatzgeldes überprüf- oder beeinflussbar.

Die Gebiete sollten in der Karte klar abgegrenzt werden.

Anregungen zu Naturschutzgebieten

Neuausweisung

Wir regen an, zusätzlich zu den schon geplanten Naturschutzgebieten folgende wertvollen Bereiche als NSG auszuweisen.

- Auch in den Wäldern liegen naturschutzwürdige Biotope, zum Beispiel alte Einzelbäume, kleinere Laubwaldinseln und größere Buchen-, Stieleichen- und Bruchwälder (§ 62 Biotope meist nicht kartiert) nord-westlich von Gey (bes. im Bereich vom Wolfsschlund bis zum ehem. Kasernengelände) und um die Wehebachtalsperre (z.B. H.I. Kalverberg, Gebiet zwischen Roter und Weißer Wehe). Diese sind Lebensraum gefährdeter und nach der VS-RL bzw. FFH-RL geschützter Arten, z.B: Mittel- und Schwarzspecht, Roter und Schwarzer Milan, Schwarzstorch, Hirschkäfer, Haselmaus. Mit der gestiegenen Nachfrage nach Holz zur Energiegewinnung sind diese zunehmend gefährdet. Einzelne alte Buchen und Eichen sowie kleinere Laubwaldinseln mit alten Eichen, Buchen oder Erlen sollten grundsätzlich auch ohne kartenmäßige Erfassung aus Gründen des Artenschutzes (z.B. auch potentielle Horst- und Höhlenbäume für Schwarzstorch, Spechte, Fledermäuse) aus der forstwirtschaftlichen Nutzung genommen werden und einen besonderen Schutz genießen. Größere Bereiche sind kartenmäßig darzustellen und entweder einem im Vorentwurf geplanten NSG oder einem noch auszuweisenden NSG zuzuordnen.
- Südlich von Gey und um die Gieschhardt befinden sich wertvolle Traubeneichenwälder.
- An der Stauwurzel der Wehebachtalsperre im Bereich der Weißen Wehe befinden sich wertvolle Flachwasserbereiche und wechselfeuchte Standorte, diese sind als Amphibienlaichgewässer und als Brut- und Nahrungshabitat für Wasservogel und Bachvögel bedeutsam, u. a. Gebirgsstelze, Haubentaucher, Eisvogel, Flussregenpfeifer.

Wir möchten die ULB nachdrücklich bitten, diese Lebensräume unter Schutz zu stellen.

Erweiterung

Desweiteren ist die Abgrenzung der bereits geplanten Naturschutzgebiete zu erweitern:

- um § 62 Flächen, die in unmittelbarer Nachbarschaft zum NSG liegen,
- um angrenzende Landesflächen, die ohnehin nur mit Auflagen zu bewirtschaften sind,
- um alle benachbarten Grünlandflächen in Hanglage.

Naturschutzgebiete zum Schutz von Fließgewässern sind

- bis in die Quellbereiche zu schützen. Um die Quellen sollte zur Verhinderung von Stoffeinträgen eine Schutzzone von 100 – 300 m je nach Örtlichkeit ausgewiesen werden;
- einschließlich aller Nebengewässer zu schützen,
- mit einem Schutzstreifen beiderseits vom Gewässer zu versehen; an der Rur mindestens 50 m, der Kall mindestens 30 m, an den anderen Gewässern mindestens 10 m beidseitig

Wir bitten um sorgfältige Prüfung dieser Anregungen und entsprechende Erweiterungen der Naturschutzgebiete bzw. Neuausweisung eines zusätzlichen Naturschutzgebietes.

Zu den Verboten

Die Verbote werden durch umfangreiche und zahlreiche Unberührtheitsklauseln auch in Naturschutzgebieten ausgehöhlt. Dies kann nicht im Sinne einer nachhaltigen Unterschutzstellung sein und verhindert vor allem jede Wiederherstellung und Verbesserung.

In einigen Verboten und Unberührtheitsklauseln kommen Begriffe vor wie: schlicht, vorübergehend, vorübergehend kurzfristig, kurzfristig, zeitweilig u. ä. Diese sollten genau definiert werden. Dies ist nicht durchgehend der Fall.

Wir bitten um diesbezügliche Prüfung auch in den Festsetzungen für die anderen Schutzgebiete.

Verbot 1 In der Unberührtheitsklausel sind der vierte bis sechste Spiegelstrich zu streichen.

Verbot 5 In der Unberührtheitsklausel ist der dritte Spiegelstrich zu streichen. Gibt es umbaute Hofflächen, die unter Naturschutz stehen?

Verbot 7 In der Unberührtheitsklausel sind der erste und zweite Spiegelstrich zu streichen.

Verbot 10 In der Unberührtheitsklausel sind der erste und zweite Spiegelstrich zu streichen.

Verbot 16 In der Unberührtheitsklausel „bleibt das Führen von Fahrrädern und“ streichen.

Verbot 19 Unberührtheitsklausel streichen.

Allgemein:

Grundsätzlich sollte überlegt werden, ob in den schmalen NSGs entlang von Fließgewässern nicht ganz auf die forstwirtschaftliche Nutzung verzichtet werden kann.

Die folgenden Anregungen sind bei den einzelnen Naturschutzgebieten nicht noch einmal angeführt.

1.) In kleinen Bachtälern (NSG 2.1-3, 2.1-5, 2.1-9, 2.1-10), in denen es ohnehin keine Blesshühner und allenfalls geringste Brutbestände, aber keine herbstlichen und winterlichen Rastbestände der Stockente gibt, so dass eine Wasservogeljagd nicht sinnvoll möglich erscheint, sollte als Verbot formuliert werden:

die Jagd auf jagdbare Wat- und Wasservögel während des gesamten Jahres.

In diesen Flächen wäre eine Wasservogeljagd nicht sinnvoll, also mit einem vernünftigen Kosten-Nutzen-Verhältnis für den Jäger darstellbar. In der Abwägung zwischen dem ergo geringen Jagd-Interesse einerseits und dem hohen Interesse an der Vermeidung jagdlicher Störungen andererseits sollte die Wasservogeljagd zur Minimierung von Störungen untersagt werden.

2.) Die Unberührtheitsklausel zum Verbot Aus- und Einbringen oder Ablagern von Dünger ... (NSG 2.1-1, -2, Verbot 28, NSG 2.1-3, -9 Verbot 29, NSG 2.1-4 Verbot 30, NSG 2.1-7 Verbot 35, NSG 2.1-10 Verbot 33, NSG 2.1.11 Verbot 34) ist wie folgt zu ändern:

Unberührt bleibt die Düngung von Ackerland im Rahmen der landwirtschaftlichen Fachgesetze in der bisherigen Art und dem bisherigen Umfang.

In den NSGs 2.1-4, 2.1-8 Verbot 30, 2.1-6 Verbot 28 und 2.1-9 Verbot 29 sollte die Unberührtheitsklausel ganz gestrichen werden.

Begründung: Innerhalb der NSGs sollte ein höherer Schutzstandard gelten, als in der Normallandschaft. Dieser Schutzstatus kann nicht unter Bezug auf die wenigen fachgesetzlichen Regelungen für die Landwirtschaft gestaltet werden, sondern muss sich am naturschutzfachlich für das konkrete Schutzgebiet Erforderlichen orientieren. In NSGs sollte prinzipiell auf Düngung und Pestizideinsatz völlig verzichtet werden, damit das ökologische Potential der unter Schutz gestellten Flächen gemäß dem Schutzzweck optimal zur Geltung kommen kann. Dieses ist auch landesweit bei der Unterschutzstellung von Naturschutzgebieten üblich. Allenfalls eine Düngung auf Ackerflächen kann diskutiert werden; nicht aber der dortige Pestizideinsatz! Die im vorliegenden Planvorentwurf gefassten Regelungen führen zu einer so großen Entwertung der Naturschutzgebietsziele, so dass eine Verschlechterung des ökologischen Zustandes wahrscheinlich und eine „Wiederherstellung“ völlig unmöglich werden dürfte.

3.) Im Verbot zur forstlichen Bewirtschaftung und Nutzung von Au-, Sumpf- und Bruchwäldern ist die Unberührtheitsklausel zu streichen (NSG 2.1-1 und 2.1-9 Verbot 30, 2.1-2 und 2.1-3 Verbot 31, 2.1-6 Verbot 32).

Begründung: Es handelt sich um hochsensible und ökologisch wertvolle Bereiche. Hier ist der natürlichen Entwicklung der Vorrang einzuräumen.

4.) In einigen NSGs ist die Jagd mit mehr als einer Person verboten. Die Unberührtheitsklausel hierzu sollte gestrichen werden (NSG 2.1-2 Verbot 30, 2.1-6 Verbot 31, 2.1-10 Verbot 35, 2.1-11 Verbot 37).

Wir bitten um Prüfung, ob die Aufnahme dieses Verbotes nicht auch in den übrigen Naturschutzgebieten angezeigt ist.

5.) Bei allen NSGs zum Schutz von Fließgewässern ist unter III. Zusätzlich geboten ist folgender Spiegelstrich aufzunehmen

- die Ausweisung von Uferschutzstreifen

2.1-1 Wollebachsystem

Abgrenzung:

Das Gebiet ist zu vergrößern um

- die Fläche bei „Wirbelsrath“ nördl. von Horm mit dem Ziel hier Drainagen zu entfernen und der Entwicklung von extensiv genutztem Grünland,
- Gewässerrandstreifen bei Gut Hoherbach zum Schutz und zur Entwicklung, beidseitig mindestens 50 m, ggfs. auch Entfernung von Drainagen,
- die wertvollen Grünländer bei Straß bis an die vorhandene Bebauung,

- Gewässerrandstreifen von mindestens 50 m Breite westlich von Gronau rechts vom Wollebach zum Schutz und zur Entwicklung, ggfs. auch Entfernung von Drainagen,
- um das LSG 2.2-2 zwischen den beiden Armen des Wollebaches, bes. im Hinblick auf Entwicklung, Grünlandumwandlungsverbot für das gesamte Grünland bis zum Weg, auch hier sind Magerstandorte,
- den südlichen Arm des Wollebaches (Pf 5.5-7) bis 5.5-4 und die westlich angrenzende Wiese (§ 62 verdächtig),
- das ganze Gebiet östlich von Gey zwischen der Ortslage und der geplanten Ortsumgehung aus Gründen des Biotop- und Artenschutzes. Die Schutzwürdigkeit belegt schon die Vielzahl der § 62 Biotop. Es ist unzulässig nun auch noch dieses ganze Gebiet wegen der OU preiszugeben.

Schutzzweck: Neuntöter, Schwarzkehlchen, Springfrosch, Ringelnatter nennen.

Hinweis: An der Stelle, an der der Wollebach aus dem Wald tritt, fehlt die Darstellung des kartierten Feuchtgrünlandes nach § 62 LG.

2.1-3 Geybach

Abgrenzung:

Das Gebiet ist zu vergrößern um

- den östlichen Quellarm einschließlich der angrenzenden Grünländer (im Vorentwurf mit Umbruchverbot belegt),
- den Geybach mit angrenzenden Grünländern unterhalb der Ortslage Gey jeweils bis zum östlichen und westlichen Wirtschaftsweg aus Gründen des Biotop- und Artenschutzes (u.a. Neuntöter, Schwarzkehlchen).

2.1-4 Wehebach

Abgrenzung: Das NSG ist meist zu schmal und sollte bes. im Bereich der Wehe verbreitert werden (s. Ausführungen zu FFH-Gebieten). Alle Nebenbäche und deren Quellbereiche und Sumpfbereiche sind einzubeziehen.

Das NSG ist zu vergrößern um

- zahlreiche kleine Nebenbäche und Quellbereiche;
- die Ackerfläche zwischen den beiden Quellarmen des oberen Hürtgenbaches mit dem Ziel diese nach Entfernung von Drainagen in extensiv genutztes Grünland umzuwandeln,
- die Grünländer südlich des Hürtgenbaches, die laut Vorentwurf mit Umwandlungsverbot belegt sind, das kartierte 62er Biotop und die Waldbereiche bis zum nächsten Nebenbach,
- Grünländer südlich des Frenkbaches von Großhau bis westl. Finkenheide,
- das gesamte Gebiet um bzw. südlich der drei Quellarme der weißen Wehe, im Vorentwurf im LSG 2.2-1 vor allem unter der Zielvorstellung Wiederherstellung und Waldumbau sowie Schutz vor Stoffeinträgen,
- um den Bereich der Stauwurzel von der Mündung der Weißen Wehe bis zur Einmündung des Frenkbaches.

Die Einbeziehung der Grünländer bei den Quellarmen des Hürtgenbaches wird ausdrücklich begrüßt.

Schutzzweck: auch Reptilien u.a. Ringelnatter nennen

Verbote:

Verbot 33 ändern in: die Jagd.

Der Hinweis im Erläuterungsbericht wird von uns begrüßt. Wir regen im Sinne des Schutzzwecks (bes. Biber, Schwarzstorch) eine ganzjährige Beruhigung des Gebietes und die Ausweisung als Wildruhezone an. Da das Gebiet nur die Talauflage umfasst, sollte ein Verzicht auf die Jagd möglich sein.

Dann wäre als zusätzliches Verbot aufzunehmen: Errichtung von Ansitzleitern und Hochsitzen.

2.1-5 Leyberg

Abgrenzung: Das Gebiet ist zu vergrößern um

- Eichenwälder im Westen bis zum unteren Weg, Lebensraum von Mittelspecht,
- die Halbinsel um den Kalverberg beginnend am Wurzelsiefen nördl. des Leybergs: Eichenwälder und alte Buchen, Lebensraum von Hirschkäfer, Rotem und Schwarzem Milan, Mittel-, Schwarzspecht, Schlingnatter, Ringelnatter.

Wir möchten Sie bitten, mit dem Forst über die Einrichtung und Abgrenzung des Gebietes zu sprechen. Die Abgrenzung des NSGs ist leicht an Hand von Luftbildern und Karten aus dem Forsteinrichtungswerk möglich.

Schutzzweck: Die oben genannten Arten sind auch im Schutzzweck anzugeben. An den Südhängen des Kalverberges treten südexponierte Schieferfelsen zutage.

Verbote: Im alten Abbaugelände am Leyberg kann nach unserer Einschätzung auch auf die Jagd verzichtet werden. Bei Einrichtung einer Wildruhezone kommt es in diesem Bereich vermutlich zu stärkerem Verbiss des Birkenaufwuchses, so dass die Schieferhalden und Felsen weiter offengehalten werden.

2.1-6 Rinnebachtal

Abgrenzung: Das Gebiet ist zu vergrößern um

- Eichenwälder an der Gieschhardt mit Mittel- und Schwarzspecht.

Schutzzweck/Verbote:

Im Schutzzweck sind diese Spechtarten, der Biber und der Schwarzstorch anzuführen. Der Biber hat hier einige Teiche angelegt, in denen der Schwarzstorch nach Nahrung sucht.

Zur Vermeidung von Störungen und Beunruhigungen ist die Jagd analog zum Wehebachtal und Kallta ganzjährig zu verbieten.

2.1-7 Kalltal und Nebentäler

Abgrenzung: Das NSG ist zu klein gefasst. Wichtige Pufferzonen fehlen. Alle Quellbereiche sind einzubeziehen.

Optimal wäre in den schmalen Kerbtälern die Festsetzung als NSG bis zur oberen Hangkante.

Flächenbeispiele: Die Flächen südlich Hürtgen und Vossenack sowie bei Brandenburg, für die laut Planvorentwurf Grünlandumbruchverbot vorgesehen ist, sind einzubeziehen, ebenso das gesamte LSG zwischen der Ortslage Vossenack und dem NSG im Bereich der Bosselbachquellarme (beachtlich ist auch, dass hier Ackerland wieder in Grünland umgewandelt wurde), das LSG zwischen Brandenburg und dem NSG...

NW Zerkall bietet sich zur Biotopvernetzung und zum Biotop- und Artenschutz die Unterschutzstellung bis zum NSG Ruraue an, einschließlich der Biotope 5.5-21. Die Grünländer im Tiefenbachtalkomplex sind in das NSG Kalltal und Nebentäler einzubeziehen soweit noch nicht geschehen, z.B. im Macherbachtal u. a. mit Feldgrille, Neuntöter, Dorngrasmücke, Schlingnatter.

Schutzzweck: Im Schutzzweck sollten zusätzlich trockene Heidegebiete und Silikatifelsen mit Pioniervegetation als Lebensräume sowie als Tierarten Bechsteinfledermaus, Wildkatze, Bachneunauge, Groppe, Neuntöter, Mittelspecht, Rotmilan und Schwarzstorch genannt werden. Potentiell nach einer Wiederbesiedlung auch der Fischotter.

Verbote :

Angelregelung

Verbot 37– Textliche Darstellungen und Erläuterungsbericht zu Verbot 37

Die Unberührtheitsklausel ist zu streichen.

Begründung: die Öffnung der Kall für den Angelsport in der 3. Offenlage zum LP 3 wurde und wird vom BUND als nicht rechtmäßig abgelehnt. Das Kalltal ist als FFH-Gebiet gemeldet, die LÖBF kartierte hier § 62 Biotope. Bis zur 3. Offenlage des LP 3 wurde hier weder legal geangelt noch war eine rechtlich legitimierte Fischereigenossenschaft im Bereich der Kall vorhanden.

Soweit ersichtlich, wurde – unabhängig von der rechtlichen Zuständigkeit – allenfalls sporadisch von einer einzigen Person räumlich begrenzt geangelt. Die mit dem LP 3 eingeführte Freizeitangelei an der Kall wird als Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot der FFH-Richtlinie angesehen (z.B. Störung empfindlicher Tierarten, Betreten des Gewässers und der Ufer, Beeinträchtigung empfindlicher Biotope und Vegetation, Entfernen überhängender Äste, Angelhaken, Angelschnüre, Einfluss auf Vögel, Fische, Rundmäuler, Makrozoobenthos). Dabei ist beachtlich, dass Biotope nach § 62 LG sowie Arten (u. a. Eisvogel, Schwarzstorch, Biber, Groppe und Bachneunauge) und Lebensraumtypen gemeinschaftlichen Interesses betroffen sind. Festzuhalten ist aus Sicht der Naturschutzverbände, dass eine Beangelung der Kall auch in den im LP-Vorentwurf genannten Zeiten zu Beeinträchtigungen geschützter Arten, insbesondere des Eisvogels, des Schwarzstorches und der Bachneunaugen führen wird. Dies ist ebenso für die Biotope im Sinne des § 62 LG (Uferzonen und Bachlauf) von Belang, die durch Fußtritt geschädigt werden können. In keinem Fall kann davon ausgegangen werden, dass es zu keinen Beeinträchtigungen kommt. Wie bei der Rur ist der BUND der Auffassung, dass der Schutz der Kall (FFH-Gebiet, § 62 Biotope) nicht vertraglich zu regeln ist (s. Teil II und IV-VI dieser Stellungnahme).

Völlig unverständlich ist es für uns, dass sogar die offensichtlich unbegrenzte Ausgabe von Tagesfischereischeinen möglich sein soll.

Sollte ein konsequentes Angelverbot, obwohl fachlich geboten, nicht durchsetzbar sein, sollte zumindest

- die Ausgabe von Tagesfischereischeinen untersagt sein,
- die Anzahl der Jahresscheininhaber begrenzt werden,

- der Besatz untersagt werden.

Im rechtskräftigen LP „Simmerath“ besteht ein ganzjähriges Angelverbot.

Jagdregelung

Verbot 38 ändern in:

Die Jagd

- **auf jagdbare Wat- und Wasservögel ganzjährig,**
- **ganzjährig,**

Begründung: Auch die Jagd auf Stockenten und Blesshühner ist ganzjährig zu verbieten. Durch die Jagd auf Stockente und Blessralle kommt es zu Beunruhigungen und Störungen auch der seltenen Wasservögel, die sich schwerwiegend auswirken. Außerdem sind Verwechslungen zwischen seltenen Arten und insb. der Stockente nicht selten. Bei der Jagd mit Schrot kann nicht ausgeschlossen werden, dass auch andere Wat- und Wasservögel als Stockenten und Blesshühner verletzt oder getötet werden. Zudem befürchten die Naturschutzverbände Schädigungen durch die Anreicherung von Blei. Hinzukommt, dass es an der Kall keine Blesshühner und nur wenige Stockenten gibt.

Das Kalltal ist Nahrungsrevier für den Schwarzstorch und sollte daher zumindest zu dessen Brutzeit beruhigt sein, daher keine Jagd vom 1.03. bis 31.08. Das Gebiet ist Lebensraum zahlreicher anderer gefährdeter Arten, u.a. Biber und sollte daher auch im Sinne einer klaren und überschaubaren Regelung ganzjährig analog unserer Anregung zum Wehebach- und Rinnebachtal beruhigt werden.

2.1-8 Todtenbruch

Abgrenzung: Das NSG ist zu vergrößern um

- Grünländer am Todtenbruch, die in das Bruch entwässern, das sind in erster Linie die, die im Vorentwurf mit Grünlandumbruchverbot dargestellt sind.

Frage zum Erläuterungsbericht S. 60: Kann die Forstbehörde Ordnungswidrigkeiten ahnden?

2.1-10 Ruraue bei Zerkall

Abgrenzung: Karte S. 72 unten: Der gesamte Bereich östlich des Kanuhauses bzw. Nationalparkinfopunktes am linken Rurufer zwischen Rur und Bahn ist besonders zum Schutz des Auwaldes wie in der großen Karte dargestellt in das NSG einzubeziehen. Handelt es sich bei der Darstellung der Karte 2 auf S. 72 um einen Druckfehler?

Schutzzweck/Verbote: Es sollte alles daran gesetzt werden, diesen beruhigten Bereich zu erhalten und zu optimieren. Alle Störungen sollten so weit wie möglich herausgenommen werden. Der Bereich unterhalb Zerkall ist beidseitig ganzjährig für jegliche Nutzung zu sperren. Neben dem Kalltal wurde hier noch in Ende der 1980er Jahre der Fischotter beobachtet. Dies ist ein weiterer Beleg für die Wertigkeit dieses Rurabschnitts.

Im Schutzzweck S. 66 sollte zusätzlich das Bachneunauge genannt werden. Potentiell nach einer Wiederbesiedlung auch der Fischotter.

Wassersport

Verbot 30

Die Unberührtheitsklausel zum Wassersportverbot ist zu ändern in:

Unberührt bleibt das reglementierte Einbringen oder Bereitstellen von Kanus sowie das Befahren der Wasserfläche ab der Einstiegsstelle in Heimbach bis zur Kanuanlegestelle in Zerkall mit maximal 100 Kanus pro Tag vom 01.08. bis 31.10. soweit... nicht unterschreitet.

2. Spiegelstrich streichen, da es pädagogisch wenig zielführend sein kann, Jugendlichen beizubringen, dass sie als einzige keine Rücksicht auf die Brutzeit der Wasservögel zu nehmen haben.

Die Befahrenszeiten und –modalitäten, die Anzahl der Kanufahrten/Tag, Zulassung und Verhalten der Nutzungsberechtigten einschließlich Festlegung der Einstiegs- und Ausstiegsstellen sind im LP festzusetzen.

Die Notwendigkeit der Sperrung der Rur für den Wassersport während der Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit, der Wachstumszeit der Pflanzenwelt, der Laichzeit sowie in den Wintermonaten liegt auf der Hand und wurde von uns in der Vergangenheit wiederholt ausführlich begründet. Die Ausnahmeregelung für die Vereine ist ersatzlos zu streichen, auch vor dem Hintergrund, dass diese während der Brutzeit gerade in der Hauptaktivitätszeit der Vögel fahren und nicht wie fachlich geboten in der Mittagszeit. Weshalb die ULB vorsieht, an Wochenenden mehr Boote zuzulassen als an Wochentagen bedarf einer fachlichen Erläuterung. Den Wintergästen (unter den Vögeln) dürfte es gleichgültig sein, ob sie an einem Wochentag oder an einem Feiertag bzw. Wochenende durch Kanus zu kräfteraubendem Aufliegen gezwungen werden. Wir halten eine Wintersperrung aus Gründen des Artenschutzes für unumgänglich und auch durchsetzbar, da die Frequentierung im Winter ohnehin nicht sehr groß ist.

Da dem Rurabschnitt ab Einmündung der Kall bis zur NSG - Grenze Stausee Obermaubach besondere Bedeutung zukommt, sollte zumindest dieser Abschnitt ganzjährig nicht befahren und beangelt werden. Auch da in Zerkall in der Ruraue als Endstation für Kanuten in jüngster Vergangenheit ein After-Kanu-Haus errichtet wurde, sollten die Kanufahrten in Zerkall beendet werden. Nach Auffassung des BUND ist das im Auftrag des LANUV (früher LÖBF) durchgeführte Gutachten zum Befahren des Staubeckens in seiner Schlussfolgerung irrig und in seiner Methode zweifelhaft.

Angelregelung

Verbot 31 textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungsbericht und Unberührtheitsklausel.

Verbot 31 ändern: **zu angeln.**

Die Unberührtheitsklausel ist zu streichen.

Wegen der besonderen Bedeutung des Zerkaller Rurbogens und da die Freizeitangelei mit Störungen und Beeinträchtigungen verbunden ist (Störung empfindlicher Tierarten, Betreten der Ufer und des Gewässers, Beeinträchtigung empfindlicher Biotope und Vegetation, Entfernen überhängender Äste, Angelhaken, Angelschnüre, Einfluss auf Fische, Rundmäuler, Makrozoobenthos), sollte ein grundsätzliches Angelverbot ausgesprochen werden. Die zeitlichen und räumlichen Ausnahmen sind viel zu kompliziert, kaum durchschaubar und nicht kontrollierbar. Außerdem muss für die Rur und das Staubecken Obermaubach eine einheitliche Regelung zum Besatz mit Fischen getroffen werden, d.h. für beide NSGs bzw. FFH-Gebiete ist der Besatz mit Fischen zu verbieten.

Statt alle drei Jahre wieder die Brut- und Jagdstandorte des Eisvogels zu erfassen, was ohnehin illusorisch und mit Störungen verbunden ist, sollte sich die NSG-Ausweisung zum Ziel setzen, dem Schutzzweck zu entsprechen und bekannte Brutplätze während der gesamten Brutzeit effektiv zu schützen. Wir konnten inzwischen Einblick nehmen in die vorliegenden Kartierungen im Bereich des LP 3. Unsere Vermutung, dass nach dem Inkrafttreten des LP 3 gar keine Kartierungen vorgenommen wurden, wurden bestätigt. Dies ist sozusagen ein Paradebeispiel für das nicht funktionierende „Modell Düren“. Es werden scheinbar weitreichende Auflagen festgesetzt, an die sich mit der Zeit jedenfalls die Nutzer nicht mehr erinnern, die schon wegen ihrer Komplexität und angesichts des hinlänglich bekannten Vollzugsdefizites nicht kontrolliert und somit nicht eingehalten werden. Der Kreis Düren selbst legt auch anscheinend gar keinen Wert auf die Einhaltung der von ihm erlassenen Auflagen. Solche Festsetzungen erscheinen somit wenig zielführend. In so fern sollte zur Vermeidung polemischer Dörfer von derartigen Klauseln zugunsten klarer und für jeden Rechtsanwender und Bürger eindeutig anwendbarer Regeln Abstand genommen werden!

Die Naturschutzverbände bemängeln, dass sich die Kreisverwaltung nicht ausreichend bemüht hat, die Grenzen der Fischereipachtbezirke neu zu fassen, um eine ganzjährige Beruhigung des Zerkaller Rurbogens zu ermöglichen. Zu dieser Anregung der LÖBF (Schreiben vom 5.11.1997) und der Naturschutzverbände ist bislang keine inhaltliche Auseinandersetzung erkennbar.

Jagdregelung

Verbot 34 ändern in:

Die Jagd

- vom 01.03 bis 31.07.

- auf jagdbare Wat- und Wasservögel ganzjährig

Begründung: Auch die Jagd auf Stockenten und Blesshühner ist ganzjährig zu verbieten. Durch die Jagd auf Stockente und Blessralle kommt es zu Beunruhigungen und Störungen auch der seltenen Wasservögel, die sich schwerwiegend auswirken. Außerdem sind Verwechslungen zwischen seltenen Arten und insbes. der Stockente nicht selten. Zur Bejagung der Blesshühner gibt es keinen vernünftigen Grund. Bei der Jagd mit Schrot kann nicht ausgeschlossen werden, dass auch andere Wat- und Wasservögel als Stockenten und Blesshühner verletzt oder getötet werden. Zudem befürchten die Naturschutzverbände Schädigungen durch die Anreicherung von Blei im Sediment, mehr aber noch in den Knochen z.B. von Höckerschwänen oder Tauchenten, die bei der Nahrungssuche Blei aufnehmen und so im Gewebe anreichern können. Eine Gestattung der Jagd auf die genannten Arten macht faktisch das Erreichen des Schutzzieles (siehe unter biotoypische bzw. gefährdete Tierarten) nicht mehr möglich, weil während der Wegzugsperiode (Herbstzug) die vordringlich zu schützenden Entenarten durch Vertreibung oder Verwechslung akut gefährdet sind.

Zusätzlich geboten ist: ergänzen um

- Ausweisung eines mindestens 50 m breiten Uferstreifens ohne jede Nutzung;***
- Anschluss von Nebenbächen und Altarmen***

2.1-11 Staubecken Obermaubach

Im Erläuterungsbericht S. 74 sollten Haubentaucher, Reiher-, Schellente und Zwergtaucher genannt werden.

Im Bereich der Stauwurzel wurden dieses Jahr erstmalig brütende Reiherenten und Zwergtaucher festgestellt. Reiherenten brüten sehr spät. Sie haben nur eine Jahresbrut. Sie führen ihre Jungen bis Ende August, gelegentlich bis in den September hinein. Die Stauwurzel sollte zum Schutz der brütenden Wasservögel (Hauben-, Zwergtaucher, Höckerschwan, Kanadagans, Blesralle, Stock- Reiherente) daher mindestens vom 1.4. bis 31.8. von Wasserfahrzeugen aller Art nicht befahren werden.

Zum Schutz der Wintergäste sollte ein Befahrensverbot des Stauwurzelbereichs vom 1.10. bis 31.3. festgelegt werden.

Der BUND regt daher an

- die Kanufahrten ab Heimbach in Zerkall zu beenden,
- den Zerkaller Rurbogen einschließlich der Stauwurzel im Staubecken Obermaubach ganzjährig zu beruhigen, d.h. ganzjährig für Wasserfahrzeuge aller Art zu sperren,
- das Befahren des Staubeckens von der Staumauer bis zur Schutzzone mit Booten in der Zeit vom 01.4. bis 30.9. zu erlauben,
- die Schutzzone zu vergrößern. Wir halten es für sinnvoll, aus Gründen des Biotop- und Artenschutzes das gesamte NSG auf der Hürtgenwalder Seite als Schutzzone auszuweisen.

Wasserfahrzeuge

Verbot 30

Die Unberührtheitsklausel ist zu ändern.

Wegen der überwinterten Vogelarten ist als Zeit festzulegen:

- vom 1.4. bis 30.9.

Erläuterungsbericht und textliche Darstellung widersprechen sich. Wenn die Regelung auch zum Schutz von Brutvogelarten gelten soll, muss das Verbot auch zur Brutzeit gelten. Diese geht bei der Reiherente bis in den August. Da die ersten Wintergäste bereits im Oktober auf dem Stausee eintreffen, muss das Verbot auch im Oktober gelten. Diese ersten eintreffenden Zugvögel werden möglicherweise durch den Bootsbetrieb im Oktober für den gesamten Winter vergraut.

Wassersport

Verbot 31

Die Unberührtheitsklausel ist zu ändern:

1. Spiegelstrich: **in der Zeit vom 1.4. bis 30.9.**

Der zweite und dritte Spiegelstrich sind zu streichen.

Begründung: Der Zerkaller Rurbogen ist wegen seiner ökologischen Bedeutung ganzjährig für den Kanusport zu sperren. Das Befahren der Rur vom Stausee bis zur Grünen Brücke ist ebenso wie die Freizeitangelei zum Schutz der Brutvögel, der Wintergäste und des Bibers ganzjährig zu untersagen. Die Schutzzone ist zu vergrößern.

Angelregelung

Verbot 32

Die Unberührtheitsklausel ist zu ändern.

In der textlichen Darstellung und den Erläuterungen wird auf einen beabsichtigten Vertrag verwiesen. Nach Auffassung der Naturschutzverbände, ist der bloße Hinweis auf vertragliche Regelungen mit dem BNatSchG und dem LG unvereinbar (s. vorne). In der textlichen Darstellung des LP sind zumindest festzusetzen

- konkrete Zonen,
- Zeiten,

- Art und Weise der Fischerei,
- Zahl der Angler,
- Besatzverbot,
- Verbot von Tagesfischereischein.

Zusätzlich geboten ist: ergänzen um

- **Ausweisung eines mindestens 50 m breiten Uferstreifens ohne jede Nutzung;**
- **Anschluss von Nebenbächen und Altarmen**

2.1-12 Laubwälder im Hürtgenwald

Wir beantragen die Ausweisung eines weiteren Naturschutzgebietes im äußersten Norden zum Schutz von Waldvögeln und Waldlebensgemeinschaften, u. a. mit folgenden Arten Hirschkäfer, Schwarz-, Mittel- und Kleinspecht, Hohltauben, Waldlaubsänger. Es ist gekennzeichnet durch feuchte Eichen- und Erlenbruchwälder, z.T. auch alte Buchen und Hohlwege. Das Gebiet reicht von der Gemeindegrenze im Norden bis ins ehemalige Kasernengelände im Osten, im Süden bis zum Wasserbehälter südlich „Drei Pfützen“, im Westen bis etwa zum Rennweg. Es liegt in den Abteilungen 519 – 523, 13 – 18. Nördlich schließen sich wertvolle Waldbereiche im Gebiet von Langerwehe an.

Wir möchten Sie bitten, mit dem Forst über die Einrichtung und Abgrenzung des Gebietes zu sprechen. Die Abgrenzung des NSGs ist leicht an Hand von Luftbildern und Karten aus dem Forsteinrichtungswerk möglich.

2.2 Landschaftsschutzgebiete

Erweiterung: Die Fläche mit dem Segelfluggelände bei Bergstein ist als LSG auszuweisen. Dies widerspricht nicht den Festsetzungen im BBP.

Zu den Verboten

Verbot 1

3. Spiegelstrich streichen

Diese Regelung soll es ermöglichen, kleinere Erweiterungen landwirtschaftlicher Gehöfte zuzulassen, soweit dadurch keine Beeinträchtigung schutzwürdiger Landschaftselemente stattfindet. Hiergegen bestehen im Grundsatz auch keine Bedenken. Schon von der Systematik ist aber zu fordern, dass diese Regelung in den Katalog der Ausnahmen unter V. übernommen wird. Es handelt sich um einen typischen Fall, wo sich die Landschaftsbehörde auf gesonderten Antrag zunächst vor Ort über den Umfang der beabsichtigten Bauarbeiten einerseits und über das Vorhandensein von besonders schutzwürdigen Landschaftselementen informieren muss, bevor sie der beantragten Ausnahme zustimmt. Die vorgesehene Regelung verbindet die Ausnahme vom Verbot aber mit einer vorherigen Zustimmung der Landschaftsbehörde, von der völlig unklar ist, wie sie denn erreicht werden kann. Es ist nicht ersichtlich ob und wer überhaupt einen Antrag stellen oder die Landschaftsbehörde einbinden oder informieren muss. Schon verwaltungstechnisch ist das unpraktikabel und wird zu regelmäßigen Vollzugsdefiziten führen. Das ist auch für den Landwirt nicht von Vorteil, der ja Interesse an der Rechtssicherheit für sein Bauvorhaben hat. Die ist aber gerade mit dieser Regelung nicht gegeben! Auch aus grundsätzlichen rechtlichen Erwägungen sollte das Verbot eindeutig sein. Wenn schon das Vorliegen des Verbotstatbestandes an sich (unabhängig von

irgendwelchen Ausnahmegründen oder Befreiungsoptionen) nicht unbedingt ist, dann stellt sich die Frage nach der Gültigkeit des gesamten Verbotes – spätestens in jedem Streitfall. Soweit diese Regelung V. aufgenommen wird, bestehen vom Grundsatz keine Bedenken. Allerdings sollte auch dann der Katalog der besonders schutzwürdigen Landschaftselemente erweitert werden, um Feuchtgebiete und Gewässer, geschützte Biotope und geschützte Landschaftselemente nach § 47 LG. Einzufügen ist jedenfalls in der Festsetzungsspalte

... oder landschaftsprägenden Gehölzen **oder von Flächen mit schutzwürdiger, naturnaher Vegetation** entsteht und ...

7. Spiegelstrich ergänzen

Wegen der besonderen ökologischen Wertigkeit der Magerflächen regen wir folgende Ergänzung an: ... Feuchtlebensräumen, **Magergrünland, trockenen Biotopen** und Kronentraufbereichen von Bäumen;

Außerdem weisen wir darauf hin, dass die landwirtschaftlichen Lagerplätze und Mieten oft Schandflecke in der Landschaft sind, z. B. Reifenlager darstellen und dass hier oft übel stinkende Brühe im Boden versickert. Durch eine geeignete Formulierung im Verordnungstext sollten diese Beeinträchtigungen vermieden werden.

8. Spiegelstrich streichen

Ist aus ökologischen Gründen und wegen der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu streichen. Sonderkulturen, die jede natürliche Vegetation verhindern, nur mit Hilfe ökologisch äußerst bedenklicher Maßnahmen zu bewirtschaften sind, und das Landschaftsbild über große Strecken verändern, widersprechen dem Schutzzweck.

9. Spiegelstrich streichen

Ist aus ökologischen Gründen und wegen der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu streichen.

Verbot 6

Unberührtheitsklausel 2. Spiegelstrich streichen

Die landwirtschaftlichen Mieten wurden schon in Verbot 1, Unberührtheitsklausel 7. Spiegelstrich behandelt.

Verbot 10

Abgesehen davon, dass in der Unberührtheitsklausel im 2. Spiegelstrich auch Sträucher zu nennen sind, sollte der zweite Spiegelstrich ganz gestrichen werden. Die Beseitigung der in 10 genannten Lebensräume und Einzelelemente, vor allem von einzelnen Sträuchern und Rainen erfolgt nachhaltig gerade durch die Landwirtschaft und führt zur schleichenden Entwertung der Landschaft.

Verbot 15

Unberührtheitsklausel streichen

Als weiteres Verbot ist ein Grünlandumbruchverbot aufzunehmen: Wegen der ökologischen Bedeutung, seiner Bedeutung für den Naturhaushalt, aus Gründen des Boden- und Wasserschutzes, seiner Landschaftsbild prägenden Wirkung und seiner zunehmenden Gefährdung ist das Dauergrünland (Grünlandnutzung länger als fünf Jahre) mit Grünlandumbruchverbot zu belegen und entsprechend in der Karte darzustellen.

Dies gilt insbesondere für

- alle Lagen in Auen,
- in Hanglage oder mit Magerkeitszeigern,
- für Nachbarflächen von § 62 Biotopen,

- für kleinparzelliertes Grünland, z. B. Grünland nördlich und südlich von Großhau, um Gey, zwischen Straß und Horm, südlich der Mülldeponie, nördlich und südlich von Hürtgen, ...
- Grünland in Neuntöter- und Schwarzkehlchenlebensräumen (gem. § 21 a LG).

Wir bitten um sorgfältige Prüfung. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass in NRW in den vergangenen Jahren ein so großer Grünland-Verlust stattgefunden hat, dass die europa- und agrarrechtlichen Schutzvorschriften greifen müssen. Ein Grünlandumbruchverbot wäre somit nicht nur aus Gründen des Schutzes der Landschaft und der typischen Arten der Region, sondern auch flankierend zu dem demnächst vom Land zu ergreifenden maßnahmen zum Grünlandschutz nötig.

V. Ausnahmen

Die folgenden Ausnahmen sind ganz zu streichen: a), d), i), j).

Wegen der großräumigen, heftigen Beeinträchtigungen sind in Punkt h Motorsportveranstaltungen und Veranstaltungen für den motorbetriebenen Modellsport zu streichen.

In den Ausnahmen e-g ergänzen: **außerhalb von Magerflächen und § 62 Biotopen.**

LSG 2.2-1 Zum Schutz des Schwarzstorches und der Spechte (Schwarzspecht und Schwerpunktorkommen des Mittelspechts) sind gem. § 21 a) unbedingt die alten einzeln stehenden Laubbäume und kleinere Laubwaldinseln zu erhalten. Die größeren Bestände mit alten Laubbäumen sind als NSG auszuweisen (s.o). Hier sollte auch vor allem wegen der genannten Vogelarten zumindest vom 01.02. bis zum 31.8. nicht gejagt werden. In diesem LSG sollte keine weitere touristische Erschließung, Vermarktung, Beschilderung Ausweisung von Wander- und sonstigen Wegen stattfinden. Im fünften Spiegelstrich ist zu ergänzen: für die **stille** Erholung Wir beantragen entsprechende Festsetzungen.

LSG 2.2-2 Einfügen: **Die Hecken und einzelnstehenden bewehrten Sträucher, insbes. Weißdorn und Heckenrosen, bieten dem Neuntöter Brutplätze und Warten. Das Gebiet ist Besiedlungsschwerpunkt für Neuntöter und Schwarzkehlchen. Das Gebiet ist bedeutsam als Trittstein für rastende Durchzügler und Wintergäste, z.B. Braun-, Schwarzkehlchen, Feldlerchen, Bachstelzen, Steinschmätzer, Kiebitz.**

Alle Grünländer in diesem Gebiet sollten nach § 21 a) und b) mit Grünlandumbruchverbot belegt werden.

LSG 2.2-4 und 2.2-7

Einfügen: **Das Gebiet ist bedeutsam als Nahrungshabitat für Greifvögel, z.B. Rot- und Schwarzmilan, Mäusebussard, Turm- und Baumfalke, sowie als Trittstein für rastende Durchzügler und Wintergäste, z.B. Braun-, Schwarzkehlchen, Feldlerchen, Bachstelzen, Steinschmätzer, Kiebitz, Kornweihen.**

2.4. Geschützte Landschaftsbestandteile

Die mit öffentlichen Geldern geförderte Allee entlang der B 399 von der Grenze zu Düren bis Raffelsbrand ist als GLB auszuweisen.

Es ist zu prüfen, ob es eine Möglichkeit gibt, im Landschaftsplan auch Obstwiesen innerhalb der Ortslagen als GLB festzusetzen.

Alle § 62 Biotop sind, falls nicht im NSG, zumindest als GLB auszuweisen (s.vorne).

4. Forstliche Festsetzungen

4.1 und 4.2 Erst- und Wiederaufforstungen unter Verwendung bzw. unter Ausschluss bestimmter Baumarten

Wegen der starken Ausbreitungstendenz im samentragenden Alter ist auf eine Aufforstung mit Douglasien auch in einer Pufferzone von 500 m um Naturschutzgebiete zu verzichten.

5. Wiederherstellung und Pflege naturnaher Lebensräume

3. Pflege von Grünlandflächen

Die pauschalen Pflegefestsetzungen sind aus Gründen des Artenschutzes etwas problematisch. Wir regen an, dass jede Fläche vor dem Pflegeeinsatz zu kartieren ist. Dabei sollten insbesondere gefährdete und geschützte Vogelarten, Reptilien, Amphibien und Insekten aufgenommen werden. Hierzu kann auch das Fundortkataster des LANUV befragt werden. Allerdings liegen nur zu einem kleinen Teil der Flächen entsprechende Meldungen vor.

Mähtermine stehen lediglich im Erläuterungsbericht. Sollten Mähtermine nicht auch schon in der Festsetzungsspalte angegeben sein?

Wir regen an, als zusätzlichen Spiegelstrich bei a) bis f) einzufügen

- Erhaltung einzelner Sträucher und Gebüsche.

Begründung: Diese sind ganz wichtig als Vogelschutzgehölze, z.B. Brutplätze von Neuntöter, Dorngrasmücke, Goldammer, Sumpfrohrsänger. Dies trifft beispielsweise auf Grünländer um Gey und Horm zu. Es wäre ganz fatal diese Sträucher auf den kartierten Grünflächen zu entfernen.

Ein weiteres Beispiel für die Notwendigkeit von Kartierungen ist die Pflege von Grünlandflächen in Neuntöterlebensräumen. Die späte Mahd ist hier geradezu kontraproduktiv. Zumindest auf Teilflächen sollte eine Mahd schon ab dem 01.06. möglich sein. Das Beste ist ein Mosaik von Flächen mit unterschiedlichen Mähterminen.

Für c) und e) ist festzusetzen: in Neuntöterlebensräumen ist eine Mahd schon ab dem 01.06. möglich.

Zu einzelnen Flächen:

5.5-18 N Gey. Die gesamte Ausgleichsfläche „Juffenknipp“ stellt wegen ihres Entwicklungszieles „natürliche Sukzession“ ein Problem dar. Sie wandelt sich zum

größten Teil in einen ökologisch minderwertigen Ahornbestand um. Hier sollte iNSGssamt ein Konzept entwickelt werden, u.a. mit dem Ziel wertvolle Bereiche u.a. mit Neuntöter, Schwarzkehlchen, Feldschwirl zu erhalten. Zudem scheint die Anlage von Schneisen zum Abschuss von Wild und gleichzeitige Fütterung wenig vereinbar mit der Zielsetzung einer Ausgleichsfläche.

5.5-20 Pflege einer Magerwiese im NW von Gey – verlängerte Bergstraße
Traditioneller Neuntöterbrutplatz. Die zu pflegende Parzelle sollte bis zum Baugebiet gehen. Besonders da der Neubau auf einer wunderschönen Magerwiese mit dem Hinweis erlaubt wurde, der gesamte Bereich bis zum Wald würde ja demnächst gepflegt, so dass ein paar hundert Quadratmeter Verlust leicht zu verschmerzen seien. Es ist unbedingt darauf zu achten, dass die vorhandenen Büsche erhalten bleiben. Vor allem muss der Adlerfarn entfernt werden. Zum Wald hin befindet sich ein Quellbereich mit einzelnen Knabenkräutern.

5.5-21 westlich von Gey: unbedingt die vorhandenen Sträucher erhalten. Neuntöter.

Wir regen an, die jeweils aktuelle Fassung des Landschaftplanes im Internet darzustellen.